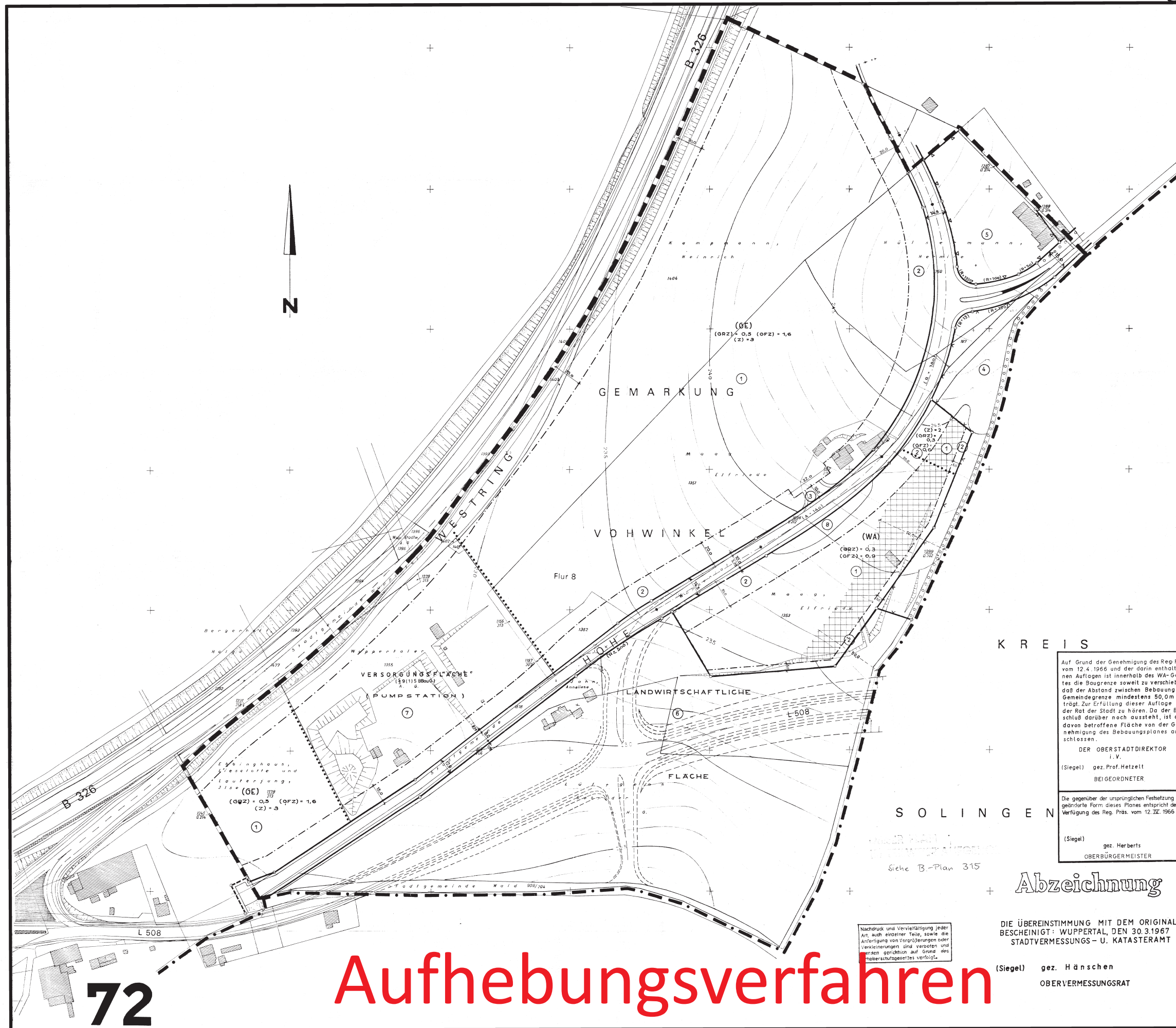


ZEICHENERKLÄRUNG

- 1) BAUFLÄCHEN
 Art der baulichen Nutzung
 (WA) Allgemeines Wohngebiet
 (GE) Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung
 (Z) Zahl der Vollgeschosse
 (GRZ) Grundflächenzahl
 (GFZ) Geschosflächenzahl
 Die Zahl der Vollgeschosse ist die Höchstgrenze anzunehmen
 Offene Bauweise (§22(1) BauNVO)
- In den Bauflächen, die als (GE) Gewerbegebiet festgesetzt sind, ist der §17(5) BauNVO zu beachten. Für diese Flächen ist der §22(2) BauNVO nicht anzuwenden.
- Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)1b BauG)
 1) Überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt (§25(1) BauNVO); entsprechend der Auflage des Gewerbeaufsichtsamtes sind die den Betriebsgrundstücken zugewandten Seiten der Wohnhäuser mit Schallschutzvorrichtungen zu versehen.
 2) Vorhandene Gebäude mit Geschoszahl
 3) Fortfallende Gebäude
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)1b BauG)
 2) Nicht überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen im Sinne des §14(1) BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwisch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind ausgeschlossen (§25(5) BauNVO) und (§10(1) BauNVO).
- 3) Private Wegefläche (Verkehrsfläche) (§9(1)3 BauG)
- 2) VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN
 Vorhandene Verkehrsfläche (§9(1)3 BauG)
 Hinzukommende Verkehrsfläche (§9(1)3 BauG)
 Öffentliche Grünfläche (§9(1)8 BauG)
 Begleitgrün innerhalb der Verkehrsfläche (§9(1)15 BauG)
 Private Grünfläche (§9(1)8 BauG)
 Landwirtschaftliche Fläche (§9(1)10 BauG)
 Neue Straßenachse mit Höhenangabe der Verkehrsfläche über NN (§9(1)3 BauG)
- 3) GRENZEN UND BEGRENZUNGS-LINIEN
 Straßenbegrenzungslinie (§19(5) BauNVO)
 Begrenzungslinie der öffentlichen Grünfläche
 Begrenzungslinie der privaten Grünfläche
 Begrenzungslinie des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf, Pumpstation, (§9(1)1f BauG)
 Begrenzungslinie der Schutzfläche die die Sicherheit und die Gesundheit der Nachbarschaft gewährleistet (§9(1)14 BauG)
 Baugrenze (§25(3) BauNVO)
 Geplante Landstraße (L 508), ist nur nachrichtlich in den Bereich des Bebauungsplans übernommen worden.
 Nutzungsgrenze (§11(5) BauNVO)
 Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(5) BauG)

Die Bestimmungen der Verordnung vom 24.2.1961 über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Wuppertal sind für den Bereich dieses Plans aufgehoben. Die Zeichen und Signaturen der für diesen Bebauungsplan verwendeten Kartenunterlagen entsprechen, soweit diese nicht besonders in dieser Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen, erweitert durch die Zeichenvorschrift der Stadt Wuppertal.

Von der Genehmigung ausgeschlossene Fläche



ENTWORFEN: WUPPERTAL, DEN 11. 3. 1964 DER OBERSTADTDIREKTOR i. V. (Siegel) gez. Hetzelt BEIGEORDNETER STADTOBERBAUDIR. (Siegel)	ANGEFERTIGT: WUPPERTAL, DEN 16. 4. 1964 Die Kartenbeschreibungen und die Angaben über Inhalt und Eigentum entsprechen dem Stand vom 1.1.1965 STADTVERMESSUNGS- U. KATASTERAMT (Siegel) gez. Hänschen OBERVERMESSUNGSBEREICHLEITER (Siegel)
Dieser Plan ist nach § 2(1) des B. Baug. am 17. 9. 64 durch Beschluß der Stadtvertretung aufgestellt worden. DER OBERSTADTDIREKTOR i. V. (Siegel) gez. Prof. Hetzelt BEIGEORDNETER	Dieser Plan hat nach § 2(6) des B. Baug. in der Zeit vom 11. bis 12. öffentlich ausgelegen. DER OBERSTADTDIREKTOR i. V. (Siegel) gez. Prof. Hetzelt BEIGEORDNETER
Die gegenüber der ursprünglichen Fassung geänderte Form dieses Planes entspricht der Verfügung des Reg. Präs. vom 12. IV. 1966 (Siegel) gez. Herbarts OBERBÜRGERMEISTER	Dieser Plan ist nach § 10 des B. Baug. i. Ver. mit § 28 der G.O. von N.W. am 28. 9. 1965 v. d. Stadtvertretung als Satzung beschlossen worden. Die Änderung innerhalb des mit VVA festgesetzten Stabgebietes entspricht dem Beschluß der Stadtvert. vom 28. Sept. 1965 (Siegel) gez. Herbarts OBERBÜRGERMEISTER
Nach § 12 des B. Baug. ist die Genehmigung des Reg. Präs. und die öffentliche Auslegung dieses Planes mit Begründung am 31. 3. 1967 bekannt gemacht worden. DER OBERSTADTDIREKTOR i. V. (Siegel) gez. Prof. Hetzelt BEIGEORDNETER	

Abzeichnung

Die ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINAL
 BESCHENIGT: WUPPERTAL, DEN 30.3.1967
 STADTVERMESSUNGS- U. KATASTERAMT

(Siegel) gez. Hänschen
 OBERVERMESSUNGSRAT

STADT WUPPERTAL
BEBAUUNGSPLAN NR.72
 H Ö H E
 M. 1:1000

Aufhebungsverfahren

72

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergütungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden gerichtlich auf Grund des Urheberrechtsgesetzes verfolgt.